

Glossar

Abstimmung. Abstimmungen per Handzeichen sind nicht nur ein dankbares Bild für die Lokalpresse, sondern auch sonst der Kern der Demokratie im Verein. Es gibt Vereine, in denen ist jede nicht einstimmig ausgehende Abstimmung schon Misstrauensbeweis für den Vorstand. Und es gibt Vereine, in denen mit gut 50 % der Stimmen gewählte Vorsitzende erfolgreich durchstarten. Anders als in der Politik ist es aber schwierig einen Verein auf Dauer mit 51 % Zustimmung erfolgreich zu führen, da es in Vereinen meist weder einen Fraktionszwang noch Wahlen nur alle vier bis fünf Jahre gibt. Wichtig ist, dass die Versammlungsleitung das Ergebnis von Abstimmungen ausdrücklich feststellt und dass dieses protokolliert wird. Gerade in hitzigen Versammlungen kommt es sonst im Nachhinein leicht zu absichtlichen oder unabsichtlichen Erinnerungslücken über den Wortlaut des einen oder anderen Beschlusses. Und zum Schluss das Wichtigste: Mehrheit ist nicht gleich Mehrheit, denn bei unterschiedlichen Abstimmungen (über Sachfragen, Personen oder Satzungsänderungen) können laut Satzung unterschiedliche Mehrheiten erforderlich sein, um die Abstimmung zu gewinnen. Abstimmungen können geheim (also in der Regel schriftlich auf einem sinnvollerweise vorbereiteten Wahlzettel oder wo möglich per Knopfdruck) oder offen (also per Handzeichen) erfolgen. Bei Vorstandswahlen verlangt das Amtsgericht für die Eintragung ins Vereinsregister ohnehin das genaue Ergebnis mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen (Ja, auch sie sind gültig abgegebene Stimmen und müssen ausgezählt werden). Übrigens ist natürlich keine Versammlungsteilnehmer_in gezwungen an einer Abstimmung teilzunehmen. Mit dem Ergebnis, dass die Zahlen oft am Ende nicht aufgehen, was dann vielleicht das Protokoll oder die Versammlungsleitung ärgert, aber nicht zu ändern ist. In einem freien Land kann man sich aber behelfen, indem man neben der Zahl der Stimmberechtigten auch die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt. Ja, und dann leider häufig auch die Zahl der davon gültigen und ungültigen Stimmen, der nur die abgegebenen gültigen Stimmen sind Grundlage für die Ermittlung der Mehrheit (es sei

denn, die Satzung bestimmt etwas Anderes). Das Abgeben einer ungültigen Stimme zeugt – vor allem in einem funktionierenden Verein – nicht unbedingt von Stil, ist aber auch nur eines von vielen zulässigen Mitteln im demokratischen Geschäft.

Beschlussfähigkeit. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung (oder auch einer Vorstandssitzung) ist gegeben, wenn die in der Satzung formulierten Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. ordnungsgemäße Einladung, Anwesenheit eines Mindestquorums der Vereinsmitglieder, falls dies in der Satzung vorgesehen ist). Um nicht zu riskieren, dass ein Verein irgendwann handlungsunfähig wird, sollte ein derartiges Quorum – wenn überhaupt – nicht zu hoch angesetzt werden. Andererseits sollte die Satzung auch verhindern, dass der Vorstand oder einige wenige Mitglieder mit kurzfristig einberufbaren Mitgliederversammlungen „putschartig“ (z. B. in den Sommerferien) veränderte Tatsachen schaffen können, die die Vereinsmehrheit ablehnt. Die Entscheidungen einer beschlussunfähigen Mitgliederversammlung, die dennoch durchgeführt wurde, können nichtig sein und somit in ihrer Rechtsgültigkeit angefochten werden. Die Beschlussfähigkeit kann auch für den Vorstand in der Satzung oder in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Gemeinnützigkeit: Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bringt für einen Verein zwei entscheidende Vorteile mit sich: Erstens: Spenden an den Verein (und evtl. auch die Mitgliedsbeiträge) sind steuerlich absetzbar.

Zweitens: Der Verein hat steuerliche Vorteile gegenüber Unternehmen. Beantragt werden muss die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt, das sie nach der Vereinsgründung zunächst vorläufig gewährt. In den nächsten Jahren sind dann die Bilanzen beim Finanzamt einzureichen und es ergeht im positiven Fall ein so genannter Freistellungsbescheid mit einer Gültigkeit von drei Jahren. Dieser berechtigt dann auch für eine im Bescheid genannte Zeit zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist die Erfüllung

bestimmter Voraussetzungen (d. h. gemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung), z. B. Förderung der Allgemeinheit, Selbstlosigkeit, zeitnahe Mittelverwendung, Unmittelbarkeit der Verwirklichung der steuerbegünstigten Ziele durch den Verein selbst oder Festlegung der gemeinnützigen Zwecke und ihrer Verwirklichung in einer Satzung. Neben den steuerlichen Vorteilen ist die Anerkennung als gemeinnütziger Verein auch in vielen Fördertöpfen Voraussetzung für eine Antragstellung.

Geschäftsordnung (GO) – Die Regelungen fürs Detail: In der Geschäftsordnung sollte alles stehen, was geregelt werden soll, aber in der Satzung nicht geregelt ist. Da eine Geschäftsordnung jederzeit geändert werden kann, eine Satzung jedoch nur auf Antrag, mit entsprechendem Vorlauf und fast immer mit einer größeren erforderlichen Mehrheit, empfiehlt sich das auch „GO“ geschimpfte Papier für Detailregelungen zu konkreten Abläufen und Zuständigkeiten, insbesondere wenn diese sich schnell wieder ändern können. In einer Geschäftsordnung kann geregelt werden, wie eine Wortmeldung zu erfolgen hat, ob eine Redezeitbegrenzung zulässig ist oder in welcher Reihenfolge Anträge zur Geschäftsordnung behandelt werden, aber z. B. auch bis zu welcher Summe die Geschäftsführung eigenverantwortlich Ausgaben tätigen darf oder wie sich die Fahrtkostenerstattung für Vorstandsmitglieder bemisst. Häufig gibt es eigene Geschäftsordnungen für jedes Gremium, über die das Gremium in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung beschließt. Sie stellen dann im Optimalfall die gemeinsame Arbeitsgrundlage dar und enthalten Regelungen vor allem für Konfliktfälle. In vielen Vereinen haben sich heimliche Geschäftsordnungen eingebürgert, die zwar häufig hervorragend funktionieren, aber im Konfliktfall unter Umständen zahnlos bleiben. Immer wieder gibt es Profis (und das muss in diesem Zusammenhang kein Schimpfwort sein), die mit sogenannten Geschäftsordnungstricks und oft auch mit Erfolg versuchen eine Versammlung in ihrem Interesse zu steuern – auch dies ein legitimes, aber nicht immer empfehlenswertes Instrument im demokratischen Geschäft. Am wirkungsvollsten sind

Geschäftsordnungstricks gelegentlich dort, wo es gar keine Geschäftsordnung gibt – ein Argument mehr, sie gerade für derartige Situationen bereit zu halten. Bei all dem sollte man sich dennoch im Klaren sein, dass ein Verein vom guten Willen und vom Fairplay geprägt sein sollte und nicht von formellen Regelungen lebt.

Haftung: Man hört selten davon, aber es kommt vor: Ein Vereinsvorstand haftet mit seinem Privatvermögen, z. B. wenn er grob fahrlässig handelt oder Verpflichtungen für den Verein eingeht, die diesen deutlich überfordern. Das ist aber der Ausnahmefall. Im Bereich von Fehleinschätzungen und alltäglichen Fehlern und Dummheiten haftet der Verein für die Folgen dessen, was der Vorstand „anrichtet“. Der Vorstand hat also im Guten wie im Bösen eine große Verantwortung, ggf. auch für das, was Hauptamtliche tun. Angesichts dieser großen Verantwortung wundert es fast, dass sich überhaupt noch Vereinsvorstände finden, vor allem für die vielen ehrenamtlich geführten Vereine mit Geschäftsstellen, zum Teil mit landes- oder bundesweiter Wirkung. In der Realität tritt bei vielen Vereinen auch der finanzielle und arbeitsrechtliche Teil der Verantwortung gegenüber öffentlichen Auftritten für den Verein und politischer oder gesellschaftlicher Wirkung in den Hintergrund bzw. wird an Hauptamtliche, einzelne Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung delegiert. Gefährlich wird es aber dann, wenn vor allem in Krisensituation eine gewollte oder ungewollte Verantwortungslosigkeit zu Tage tritt und notwendige ggf. schmerzhaft Entscheidungen nicht getroffen werden. Viele Vorstände fahren gut damit, die finanzielle und arbeitsrechtliche Verantwortung relativ zurückhaltend wahrzunehmen, aber in Krisenzeiten die Vorstandsaufgabe sehr ernst zu nehmen.

Mitgliederversammlung: „Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins“ – so oder ähnlich lautet ein Standardsatz in Vereinssatzungen. Zwar sind Vereine nicht notwendigerweise basisdemokratisch organisiert, sondern man kann mit der „Hülle“ eines Vereins alles Mögliche anstellen. Aber die Idee eines Vereins ist natürlich, dass die Mitglieder ein möglichst großes Mitspracherecht

bei Personal-, Sach- und finanziellen Entscheidungen haben. Und damit der Vorstand dieses Mitspracherecht des einzelnen Vereinsmitglieds nicht vergisst, sehen viele Satzungen mindestens eine Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr vor. Wichtig ist die ordnungsgemäße Einladung der Mitgliederversammlung, denn sonst kann sie im Nachhinein angefochten werden und ihre Beschlüsse könnten ungültig sein. Von der Mitgliederversammlung sollte auf jeden Fall ein Protokoll angefertigt werden. Wird der Vorstand gewählt oder die Satzung geändert, ist dies sogar zwingend erforderlich, und zwar einschließlich einer Anwesenheitsliste mit Namen und am besten auch Adressen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sowie Ort und Datum der Mitgliederversammlung. Diese Liste muss als Anlage zur Anmeldung bzw. Änderungsmeldung beim Vereinsregister vorgelegt werden. Die Satzung kann die Aufgaben der Mitgliederversammlung weiter oder enger fassen und ist damit entscheidend mitverantwortlich dafür, wie eigenmächtig der Vorstand agieren kann.

Rechtsfähigkeit: Nichtrechtsfähige Vereine sind bloße Personengemeinschaften, die z. B. regelmäßig kegeln und ab und zu einen gemeinsamen Ausflug machen. Wenn ein Mitglied dieser Kegelgruppe für alle ein Hotel bucht, haftet er gegenüber dem Hotel als Einzelperson, wenn alle anderen absagen. Er hat die Buchung zwar für den Kegelclub vorgenommen, dieser ist aber keine eigenständige Rechtsperson. Ein eingetragener Verein hingegen ist eine juristische Person und haftet für die Menschen, die in ihrem Namen auftreten, so lange sie sich nicht grob fahrlässig verhalten.

Satzung: Hier steht drin, wie's läuft. Wer die Macht hat. Wer wen wählen oder abwählen kann. Wie lange sie dranbleiben und was sie dürfen. Expert_innen empfehlen eine schlanke Satzung und einen nicht zu sehr eingeeengten, aber auch nicht zu umfassenden Vereinszweck. Selbst der Verein zur Rettung der Welt e. V. müsste seinen Satzungszweck deutlich eingrenzen, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen, aber er sollte sich nicht ausschließlich auf den Erhalt eines

Biotops konzentrieren, das schon in ein paar Monaten einer Baumaßnahme zum Opfer gefallen sein könnte. Die Mindestinhalte stehen im BGB, ebenso wie Regelungen, die automatisch gelten, wenn sie in der Vereinsatzung nicht ausdrücklich geregelt sind. Eine Mustersatzung findet sich in dieser Handreichung. Sie muss jedoch auf den jeweiligen Vereinszweck und ggf. die bei der Gründung handelnden Personen und ihre (guten und schlechten) Absichten zugeschnitten werden. Beliebte Ablehnungsgründe für Satzungen bei der Eintragung von Vereinen sind – jenseits jeder Vollständigkeit – fehlende Eindeutigkeit der Regelungen oder widersprüchliche Regelungen innerhalb der Satzung selbst, zu starke Festlegung der Zusammensetzung von Vorständen (z. B. durch Dritte, durch namentliche Festlegungen o. ä.), beschriebene Tätigkeiten des Vereins passen nicht zum Vereinszweck, Formfehler wie fehlende Orts- und Datumsangaben der Verabschiedung der Satzung oder fehlende Liste der Teilnehmenden an der Gründungsversammlung oder (stärker in den 80er Jahren) eine Infragestellung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. In einigen Vereinen werden für Teilbereiche oder Untergliederungen eigene „Richtlinien“ erlassen, die dann im Rahmen der Satzung des gesamten Vereins gelten und dieser nicht widersprechen dürfen.

Tagesordnung: Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung (oder auch einer Vorstandssitzung) wird i. A. mit der Einladung mitgeteilt. Zu Beginn einer Sitzung wird sie üblicherweise ggf. mit Änderungen verabschiedet, danach gilt sie als Fahrplan für die weiteren Beratungen. Zwar ist die Mitgliederversammlung natürlich jederzeit Herrin ihrer selbst und kann eigene Beschlüsse verändern. Ein Fehler bei Erstellung, Versendung oder Beschluss der Tagesordnung kann aber unangenehme Folgen haben. Eine zu späte Aussendung der Tagesordnung an Versammlungsteilnehmer kann die Versammlung ungültig machen. Fehlende Punkte auf der Tagesordnung bewirken in der Regel, dass zu diesen Themen kein Beschluss möglich ist. Auf jeden Fall sind Satzungsänderungen bereits mit der Einladung anzukündigen, und zwar unter Nennung der zu ändernden Punkte.

Verein: Diese Hinweise beziehen sich auf rechtsfähige Vereine. Der Name des Vereins (mit oder ohne das am Ende angefügte e. V., das den Rechtsstatus näher bezeichnet) ermöglicht ihm einen eindeutigen Auftritt in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten. Vereine verfolgen einen Vereinszweck, der in der Satzung benannt wird und üben zur Erzielung dieses Zwecks unterschiedliche Tätigkeiten aus, die ebenfalls in der Satzung beschrieben sind.

Vereinsgründung: Für die Gründung eines Vereins sind mindestens sieben Vereinsmitglieder erforderlich. Außerdem wird eine Satzung benötigt, in der vor allem die Befugnisse des Vereinsvorstands beschrieben sind. Die Vereine sind relativ frei in der Gestaltung ihrer Satzung, allerdings unter den Einschränkungen der Paragraphen 21 bis 79 BGB und, wenn die Gemeinnützigkeit angestrebt wird, der sich daraus ergebenden Einschränkungen und Vorgaben. Von der Gründungsversammlung wird ein vom Versammlungsleiter und vom Gründungsvorstand unterzeichnetes Protokoll angefertigt, das mit der verabschiedeten Satzung des Vereins, der Zusammensetzung des ersten Vorstands und einem beglaubigten Anschreiben mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an das zuständige Vereinsregister geschickt wird. Da die Beglaubigung des Anschreibens auch nach der Gründungsversammlung vorgenommen werden kann (bei mehreren Unterschriftsberechtigten auch an verschiedenen Orten nacheinander), ist die Anwesenheit z. B. eines Notars bei einer Gründungsversammlung nicht erforderlich. Wer auf die Erfahrung eines Notars setzen möchte, kann ihn jedoch hinzuziehen, wobei Notare gelegentlich dazu neigen, persönliche Auslegungen und Vorlieben auszuüben, die nicht immer dem Ziel des Vereins oder seiner zügigen Gründung dienen, andererseits gerade für vereinsrechtlich Unerfahrene eine wertvolle Unterstützung sein können, die die nachfolgenden Schritte beim Amtsgericht und Finanzamt erleichtern können. Der für eine Vereinsgründung einzuplanende Zeitraum inkl. der Eintragung ins Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist zwischen zwei und sechs Monaten anzusetzen, wobei sich durch

Einsprüche des Amtsgerichts gegen die Satzung die Anerkennung verzögern kann und ggf. eine neue Mitgliederversammlung erforderlich wird. In einigen Gründungssatzungen wird daher der Vorstand ermächtigt, auf Anforderung des Registergerichts redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

Vereinsrecht: Für Vereine gibt es in Deutschland kein eigenes Vereinsgesetz o. ä. Ein Bundesgesetz, das „Vereinsgesetz“ heißt, regelt – so wollte es das Bundesinnenministerium – nicht das Innenleben der Vereine, sondern ihr mögliches Verbot. Vereine gibt es schon so lange, dass die meisten Dinge im guten, alten BGB, dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus Zeiten des Kaiserreiches geregelt sind. Und hier kann man in den Paragraphen 21 bis 79 nachlesen, was für den deutschen Verein als solchen so alles vorgeschrieben ist – und was im deutschen Verein als solchem im Zweifelsfall gilt, wenn es der Verein nicht selbst (und ggf. anders) geregelt hat.

Vereinsregister: Das zuständige Amtsgericht (das nicht immer das nächste oder für andere Angelegenheiten zuständige Amtsgericht sein muss) führt ein Register der eingetragenen Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich. Jeder Verein hat eine eigene Nummer, die man häufiger auch an anderen Stellen benötigt, z. B. bei Projektanträgen, bei notariellen Verträgen usw. Unter dieser Nummer sind der Name des Vereins, die Gründungsunterlagen, seine aktuell geltende Satzung, die Zusammensetzung sowie die Vertretungsberechtigung des Vorstands hinterlegt. Jemand, der mit dem Verein Geschäfte machen will, kann sich z. B. erkundigen, wer „hinter“ diesem Verein steht und was seine satzungsgemäßen Ziele (Vereinszweck) und Tätigkeiten sind.

Vorstand: Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht im Allgemeinen aus mindestens drei Mitgliedern. Jedoch sind auch Konstruktionen denkbar, bei denen ein Vorsitzender allein den Verein vertritt. Häufig wird in der Satzung zwischen dem „BGB-Vorstand“, also

den häufig drei nach außen vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern, die ins Vereinsregister eingetragen werden, und weiteren Vorstandsmitgliedern („erweiterter Vorstand“, z. B. Beisitzer, Leiter oder Vertreter von Arbeitsbereichen, Repräsentanten für bestimmte Themenschwerpunkte etc.) unterschieden. In vielen Fällen gehören dem Vorstand neben den

stimmberechtigten Mitgliedern beratende Mitglieder an (z. B. Hauptamtliche, Ehrenvorsitzende, Vertreter der Hauptamtlichen, Geschäftsführer_innen o. ä.). Die Stimmberechtigung im Vorstand sollte bereits in der Satzung klar geregelt sein. Weitere Details zur Arbeit und zu den Verantwortlichkeiten im Vorstand gehören eher in die Geschäftsordnung.